



Grün- und Schnittgut im Landkreis Würzburg **RICHTIG ENTSORGEN!**

**IMMISSIONSSCHUTZ
UND ABFALLRECHT**

WANN DARF ICH GEHÖLZE ZURÜCKSCHNEIDEN?

Vor einer Entsorgung steht der Rückschnitt von Gehölzen an. Bitte beachten Sie, dass der Rückschnitt nur in der Zeit zwischen 1. Oktober und 29. Februar erlaubt ist. Ein leichter Formschnitt, der die Tiere nicht stört, ist jederzeit möglich.

WIE ENTSORGE ICH PFLANZLICHE ABFÄLLE FACHGERECHT?

- Haushaltsübliche Mengen an Grünut, Gartenabfällen und Pflanzenteilen entsorgen Sie über die Biotonne und den Bioabfallsack.
- Größere Mengen nehmen die Wertstoffhöfe im Landkreis Würzburg an. Je nach Größe des Wertstoffhofes können Sie dort ein bis fünf Kubikmeter Grünut abgeben. Das Kompostwerk Würzburg nimmt ebenfalls Grünut an.
- Zweimal pro Jahr – im Frühjahr und im Herbst – holt der Abfallwirtschaftsbetrieb für den Landkreis Würzburg, das Team Orange, auf Abruf Grünut bis zu fünf Kubikmeter kostenfrei an Ihrer Hofeinfahrt oder am Straßenrand ab.



Infos dazu und alles Weitere rund um die Abfallentsorgung finden Sie auf den Webseiten des Team Orange.

Entsorgen Sie Grünut und Gartenabfälle immer fachgerecht. Das Abladen in Wäldern, Äckern etc. ist eine unzulässige Abfallentsorgung und kann Bußgelder nach sich ziehen.

DARF ICH GARTENABFÄLLE AUCH VERBRENNEN?

Innerorts darf man pflanzliche Abfälle grundsätzlich nicht verbrennen. Heckenschnitt, Baumschnitt und Gartenabfälle sollen möglichst wiederverwertet werden, damit sie dem Nährstoffkreislauf zurückgegeben werden.

Nutzen Sie hierfür die Grüngutsammelplätze in den Gemeinden, die Biotonne und die Wertstoffhöfe im Landkreis Würzburg.

Im Ausnahmefall können pflanzliche Abfälle unter bestimmten Auflagen außerorts verbrannt werden.

BITTE BEACHTEN SIE:

- Das Verbrennen ist nur werktags von 6 bis 18 Uhr gestattet.
- Vermeiden Sie Belästigungen durch Rauchentwicklung.
- Die vorgeschriebenen Abstände zu Wohnhäusern, öffentlichen Verkehrswegen sowie Waldrändern, Rainen, Hecken etc. müssen eingehalten werden:
 - **100 Meter** zu Gebäuden, Parkplätzen und Waldrändern
 - **25 Meter** zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Objekten
 - **10 Meter** zu öffentlichen Feldwegen, zu beschränkt-öffentlichen Wegen, zu Eigentümerwegen und Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden
- Das Feuer muss von zwei geeigneten Personen über 16 Jahren ständig überwacht und so gelöscht werden, dass die Glut spätestens bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist; passende Löschmittel müssen bereitgehalten werden.
- Der Einsatz von Brandverstärkern oder Brandbeschleunigern ist verboten.
- Zum Schutz der Umwelt dürfen größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden. Achten Sie darauf, dass das Feuer möglichst kurz brennt und der Boden möglichst wenig beschädigt wird.
- Sieben Tage vor der beabsichtigten Verbrennung müssen die Gemeinde und die örtliche Feuerwehr informiert werden.
- Von März bis September ist Vogelbrutzeit. In diesem Zeitraum sollte auf das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen verzichtet werden.



SIE HABEN WEITERE FRAGEN?

Der Fachbereich Immissionsschutz und Abfallrecht am Landratsamt Würzburg steht Ihnen gern zur Verfügung:

Postadresse: Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg

Telefon: 0931 8003-5482

E-Mail: abfallrecht@lra-wue.bayern.de

Fotos: istockphoto.com - SolStock